



# Aktennotiz

---

Datum: 19. Februar 2021  
Geht an: Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG)  
Kopie an: -

---

Aktenzeichen: 382-3423

## **Abklärung für SVK-OHG betr. Auslegung des neuen Art. 11 ELG i. V. m. Art. 1 OHV**

### **1 Problematik**

Um zu bestimmen, ob ein Opfer oder eine Angehörige bzw. ein Angehöriger Anspruch auf einen Beitrag für längerfristige Hilfe oder eine Entschädigung hat, bezieht sich das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf sowie die Berechnung der anrechenbaren Einnahmen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30). Anspruch auf diese Leistungen haben nur Opfer und deren Angehörige, deren anrechenbare Einnahmen das Vierfache des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf nach dem ELG nicht übersteigt (Art. 6 Abs. 1 OHG). Die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten Person berechnen sich nach Artikel 11 ELG; massgeblich sind die voraussichtlichen Einnahmen nach der Straftat (Art. 6 Abs. 2 OHG).

Das ELG und die Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.301; ELV) sind revidiert worden. Die revidierten Erlasse sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Auf Ersuchen der SVK-OHG soll in der vorliegenden Aktennotiz die Tragweite der Änderung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ELG auf die Opferhilfe erörtert werden.

### **2 Gesetzesbestimmungen**

#### **2.1 Art. 11 Abs. 1 ELG**

Artikel 11 Absatz 1 ELG lautet neu wie folgt. Gelb markiert sind die Änderungen der erwähnten Revision.



## Art. 11 Anrechenbare Einnahmen

### 1 Als Einnahmen werden angerechnet:

a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen; bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird das Erwerbseinkommen zu 80 Prozent angerechnet; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird es voll angerechnet;

b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen einschliesslich des Jahreswerts einer Nutzniessung oder eines Wohnrechts oder des Jahresmietwerts einer Liegenschaft, an der die Bezügerin oder der Bezüger oder eine andere Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentum hat und von mindestens einer dieser Personen bewohnt wird;

c. ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 30 000 Franken, bei Ehepaaren 50 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; hat die Bezügerin oder der Bezüger oder eine Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen eingeschlossen ist, Eigentum an einer Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV;

e. Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;

f. Familienzulagen;

g. [Aufgehoben]

h. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;

i. die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine Ergänzungsleistung ausgerichtet wird.

Gemäss dem neuen Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ELG wird das Erwerbseinkommen bei Ehegatten ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) neu zu 80 Prozent statt zu zwei Dritteln angerechnet.

Der Wortlaut dieser Bestimmung weicht teilweise vom Entwurf des Bundesrates ab. Dieser hatte vorgeschlagen, das Erwerbseinkommen des Ehegatten ohne EL-Anspruch vollumfänglich anzurechnen (BBI 2016 7504).

## 2.2 Art. 1 OHV

Nach Artikel 45 Absatz 3 OHG kann der Bundesrat von der Regelung im ELG abweichen, um der besonderen Situation des Opfers und seiner Angehörigen Rechnung zu tragen. Der

Bundesrat hat von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht, indem er namentlich Artikel 1 der Opferhilfeverordnung (OHV; SR 312.51) gemäss folgendem Wortlaut erlassen hat.

**Art. 1 Grundsatz und Ausnahmen**

*1 Die anrechenbaren Einnahmen bestimmen sich nach Artikel 11 Absätze 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und den dazugehörigen Vorschriften des Bundes.*

*2 In Abweichung von Absatz 1 gilt Folgendes:*

*a. Zu zwei Dritteln anzurechnen sind nach Abzug eines Freibetrags im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ELG:*

*1. die Einnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d–h ELG,*

*2. die jährliche Ergänzungsleistung nach Artikel 9 Absatz 1 ELG.*

*b. Das Reinvermögen ist zu einem Zehntel anzurechnen, soweit es das Doppelte der massgebenden Freibeträge nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG übersteigt.*

*c. Die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen sind nicht anrechenbar.*

### **3 Analyse**

#### **3.1 Hinweis zu den Auslegungsmethoden**

Gemäss Lehre<sup>1</sup> und Rechtsprechung ist das Gesetz in erster Linie gemäss dem Wortlaut auszulegen. Wenn das Ergebnis juristisch eindeutig ist, die rechtlichen Begriffe beim Lesen des Wortlauts unmissverständlich sind, dann ist die Rede von einem klaren Wortlaut, von dem grundsätzlich nicht abgewichen werden darf. Wenn der Wortlaut hingegen juristisch nicht klar ist, muss er mittels der historischen, systematischen und teleologischen Methode ausgelegt werden.

Es besteht keine Prioritätsordnung zwischen diesen Methoden. Das Bundesgericht spricht eher von einem Methodenpluralismus. Die Auslegung erfolgt jedoch nach einer bestimmten Reihenfolge: In einem ersten Schritt wird der Wortlaut untersucht. Ist er mehrdeutig, wird nach der Entstehungsgeschichte der Norm gefragt, nach ihrem Ursprung und der daraus folgenden Praxis. Dann wird ihre systematische Stellung im Kontext erörtert. Wenn aus den Ergebnissen kein Schluss gezogen werden kann, wird in der teleologischen Auslegung nach dem Zweck der Regelung gefragt. Bei jedem dieser Schritte muss beurteilt werden, ob die Anwendung einer Methode im Verhältnis zum resultierenden Ergebnis begründet ist. In vielen Urteilen begnügt sich das Bundesgericht nicht mit der Feststellung, dass sich ein bestimmtes Ergebnis aus dem klaren Wortlaut oder den Materialien ergibt. Es bestätigt das Ergebnis auch durch die Überprüfung nach den anderen Methoden oder es stellt fest, dass nur eine Methode zu einem eindeutigen Ergebnis führt.

#### **3.2 Auslegung von Art. 1 Abs. 1 OHV**

Gemäss dem Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 OHV bestimmen sich die anrechenbaren Einnahmen im Bereich der Opferhilfe nach Artikel 11 Absätze 1 und 3 ELG und den dazugehörigen Vorschriften des Bundes. Die OHV enthält folglich einen direkten Verweis auf die Absätze 1 und 3 von Artikel 11 ELG in ihrer Gesamtheit.

<sup>1</sup> Moor, Flückiger und Martenet, Droit administratif, Volume I, Les fondements, S. 127–133, Bern 2012.

### 3.3 Auslegung von Art. 1 Abs. 2 OHV

Gestützt auf seine Rechtsetzungsbefugnisse (Art. 45 Abs. 3 OHG) ist der Bundesrat in Artikel 1 Absatz 2 OHV wie folgt vom ELG abgewichen:

- Art. 1 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 OHV: Die anrechenbaren Einnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben d–h ELG sind nach Abzug eines Freibetrags im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ELG zu zwei Dritteln anzurechnen. Es handelt sich dabei um folgende Einnahmen: die Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV (Bst. d), die Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen (Bst. e), die Familienzulagen (Bst. f) und die familienrechtlichen Unterhaltsbeiträge (Bst. h).
- Art. 1 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 OHV: Die jährliche EL nach Artikel 9 Absatz 1 ELG wird zu zwei Dritteln angerechnet.
- Art. 1 Abs. 2 Bst. b OHV: Das Reinvermögen ist zu einem Zehntel anzurechnen, soweit es das Doppelte der massgebenden Freibeträge nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c ELG übersteigt.<sup>2</sup>
- Art. 1 Abs. 2 Bst. c OHV: Die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen sind nicht anrechenbar.

Der Bundesrat hat jedoch keine Ausnahme in Bezug auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und i ELG vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund ergibt die grammatikalische Auslegung von Artikel 1 Absatz 2 OHV, dass die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ELG auch für die Opferhilfe gelten, da der Bundesrat keine Ausnahmen vorgesehen hat. Insbesondere:

- werden zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien angerechnet, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 1500 Franken übersteigen;
- wird das Erwerbseinkommen bei Ehegatten ohne Anspruch auf EL zu 80 Prozent angerechnet;
- wird das Erwerbseinkommen bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV voll angerechnet.

Dieselben Erwägungen gelten für Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b ELG: Da der Bundesrat keine Ausnahmen erlassen hat, gilt Buchstabe b auch im Bereich der Opferhilfe. Die Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen werden bei der Berechnung der anrechenbaren Einnahmen folglich vollumfänglich angerechnet (und nicht zu zwei Dritteln).<sup>3</sup>

Der neue Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i ELG seinerseits gilt vollumfänglich für die Opferhilfe. Insbesondere wird die Prämienverbilligung für die Zeitspanne, für die rückwirkend eine

<sup>2</sup> Bei der Revision des ELG wurde der Betrag der Franchisen angepasst. Wie der Bundesrat in der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ausgeführt hat (BBl 2016 7465, hier 7553), kann die stärkere Berücksichtigung des Vermögens bei der Regelung der anrechenbaren Einnahmen dazu führen, dass in Einzelfällen die Voraussetzungen für Kostenbeiträge oder eine Entschädigung nicht mehr gegeben sind.

<sup>3</sup> Die Änderung im ELG hat keinen Einfluss auf die Opferhilfe. In der Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BBl 2016 7465, hier 7536 f.) wird nämlich präzisiert, dass die Anrechnung des Mietwerts als Einnahme aus Transparenzgründen in Art. 11 Abs. 1 Bst. b ELG aufgenommen wurde. Die Anpassung hat hingegen keine materiellen Auswirkungen.

EL ausgerichtet wird, bei der Berechnung der anrechenbaren Einnahmen vollumfänglich angerechnet.

#### **4 Fazit**

Die Prüfung von Artikel 1 OHV gemäss dem Wortlaut führt zu einer juristisch eindeutigen Auslegung. Aus dem Verordnungstext geht eindeutig hervor, wie der Bundesrat von seinen Rechtsetzungsbefugnissen (Art. 45 OHG) Gebrauch gemacht hat, um von bestimmten Bestimmungen des ELG abzuweichen. Wenn der Bundesrat keine Ausnahme erlassen hat, gelten die übrigen Bestimmungen des ELG auch für die Opferhilfe.

Die historische Auslegung zeigt ausserdem, dass der Bundesrat die Auswirkungen der EL-Reform auf die Opferhilfe in seiner Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BBl 2016 7465, hier 7553) geprüft hat. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die stärkere Berücksichtigung des Vermögens bei der Regelung der anrechenbaren Einnahmen dazu führen kann, dass in Einzelfällen die Voraussetzungen für Kostenbeiträge oder eine Entschädigung nicht mehr gegeben sind. Der Bundesrat vertrat die Auffassung, dass diese Änderung und weitere kleinere Änderungen bei der Berechnung der Einnahmen nach Artikel 11 ELG nur geringe Auswirkungen auf die Opferhilfe haben. Die systematische und die teleologische Auslegung ihrerseits liefern keine klaren Anhaltspunkte, die für ein Abweichen vom Wortlaut des Gesetzes sprechen.

Vor diesem Hintergrund führt die Auslegung des Wortlauts von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a ELG in Verbindung mit Artikel 1 OHV zum Ergebnis, dass das Erwerbseinkommen bei Ehegatten ohne Anspruch auf EL zu 80 Prozent (und nicht zu zwei Dritteln) angerechnet wird. Die anderen Auslegungsmethoden führen nicht zu einem Ergebnis, das ein Abweichen vom Wortlaut des Gesetzes zulässt. Vielmehr scheint die historische Methode die grammatikalische Auslegung des Gesetzes zu bestätigen. Die stärkere Berücksichtigung des Vermögens des Ehegatten ohne EL-Anspruch bei der Regelung der anrechenbaren Einnahmen kann dazu führen, dass in Einzelfällen die Voraussetzungen für Kostenbeiträge oder eine Entschädigung nicht mehr gegeben sind oder dass ein tieferer Betrag gewährt wird.